

Allgemeine Einkaufsbedingungen des Herz- und Diabeteszentrum NRW

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des HDZ; entgegenstehende oder den Einkaufsbedingungen des HDZ abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, ausgenommen diesen ist ausdrücklich schriftlich in ihrer Geltung durch das HDZ zugestimmt worden. Die Einkaufsbedingungen des HDZ gelten auch dann, wenn das HDZ in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen des HDZ abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem HDZ und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Die Einkaufsbedingungen des HDZ gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.
- (4) Bei Aufträgen ab 25.000 € netto sind zusätzlich zwingend die `Besonderen Vertragsbedingungen Tariftreue und Mindestarbeitsbedingungen` gemäß TVgG-NRW einzuhalten.
- (5) Der Auftragsnehmer verpflichtet sich mit Auftragsannahme, den neusten Stand der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackV) zu beachten, sowie die Einhaltung des aktuellen Lieferkettengesetzes (LkSG) sicherzustellen.
- (6) Beauftragte Arbeitsmittel müssen den berufsgenossenschaftlichen und staatlichen Rechtsvorschriften entsprechen.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Das HDZ behält sich vor eine schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen durch Bestätigungsvermerk auf der Bestellung alternativ durch formloses Bestätigungsschreiben mit Bezug auf die Bestellung des HDZ zu fordern.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich das HDZ Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des HDZ nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des HDZ zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem HDZ unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (3).
- (3) Eine Bestellung des HDZ gilt erst dann als erteilt, wenn sie vom HDZ schriftlich abgefasst und versendet ist. Im Einzelfall vom HDZ vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat.
- (4) Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den vom HDZ vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für das HDZ keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, das HDZ über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung

korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung sowie Transportversicherung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die genannten Preise gelten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern nicht anders angegeben.
- (3) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Rechnungen senden Sie bitte ausschließlich digital als PDF an: Rechnungseingang@hdz-nrw.de und beachten Sie, jede Rechnung separat in eine E-Mail zu fassen. Im Betreff ist zwingend die Bestellnummer zu nennen.
Weitere relevanten Informationen zu der Rechnung werden nicht ausgelesen und sind bitte in einer separaten E-Mail an den entsprechenden Ansprechpartner im HDZ zu richten.
Die o.g. Bedingungen, sowie die korrekte Rechnungsadresse sind Voraussetzungen zum Ausgleich der Rechnung.
- (5) Das HDZ zahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt netto.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem HDZ in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, dass HDZ unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen dem HDZ die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist das HDZ berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt das HDZ Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, dem HDZ nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren hat das HDZ nach Mahnung unter angemessener Fristsetzung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Nettobestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5% des Nettobestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf einen ggf. bestehenden Schadensersatzanspruch angerechnet. Weiterführende Rechte bleiben durch die Inanspruchnahme der Vertragsstrafe unberührt.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Der

Lieferant ist zu Teillieferungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des HDZ berechtigt. Vor Ablauf des Liefertermins ist das HDZ zu einer Abnahme nicht verpflichtet.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die vom HDZ genannte Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht, Artikelbezeichnung, Restmenge bei ausnahmsweise vereinbarten Teillieferungen anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom HDZ zu vertreten.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Das HDZ ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; eine Rüge erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Wird durch gesonderte Vereinbarung die Wareneingangskontrolle durch Qualitätssicherungsabreden ersetzt, ist das HDZ nur verpflichtet, Mindestkontrollen anhand des Lieferscheins und auf Transportschäden vorzunehmen.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem HDZ ungekürzt zu; in jedem Fall ist das HDZ berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz anstatt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Das HDZ ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, oder, wenn der Lieferant die Nachbesserung/Nachlieferung nicht durchführt oder durchführen kann, die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückzuschicken sowie sich anderweitig einzudecken.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, dem HDZ insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom HDZ durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird das HDZ den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen dem HDZ weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Wird das HDZ von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, das HDZ auf ein erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; das HDZ ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem HDZ aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung –Geheimhaltung

- (1) Sofern das HDZ Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich das HDZ hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für das HDZ vorgenommen. Wird Vorbehaltsware des HDZ mit anderen, dem HDZ nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet und/oder untrennbar vermischt, so erwirbt das HDZ ein Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) des HDZ zu den anderen verarbeiteten/vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung/Vermischung.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen technischen und kaufmännischen Informationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des HDZ offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (3) Soweit die dem HDZ gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller dem HDZ noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist das HDZ auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des HDZ verpflichtet.

§ 10 Höhere Gewalt

- (1) Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die dem HDZ die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien das HDZ für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Geschäftssitz des HDZ Gerichtsstand; das HDZ ist berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Geschäftssitz des HDZ Erfüllungsort.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand 01/2022